

Allgemeine Geschäftsbedingungen R2Data (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Anbieter ist die **R2Data GmbH**, Täubchenstr. 2c, 14163 Berlin (nachfolgend „**Wir**“ oder „**Anbieter**“ genannt). Auftraggeber ist der jeweilige Vertragspartner (nachfolgend „**Sie**“ oder „**Auftraggeber**“ genannt).
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen des Anbieters, auch für künftige Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals einbezogen werden.
- 1.3. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht; ihrer Einbeziehung wird widersprochen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Anbieter schriftlich zustimmt. Schriftlich vereinbarte Individualabreden gehen vor.
- 1.4. Angebote richten sich ausschließlich an Geschäftskunden: Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB schließt der Anbieter nicht.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung und Nutzung der Datenschutz-Management-Software (DSMS) sowie die damit verbundene unterstützende Pflege des Datenschutz-Managements durch uns. Die Software umfasst unter anderem folgende Funktionsmodule und Leistungen:
 - **Abteilungen & Mitarbeiter:** Erfassung und Verwaltung von Organisationseinheiten, Mitarbeitenden und Ansprechpartnern mit Bezug zum Datenschutzmanagement.
 - **Betroffenenrechte:** Verwaltung von Anfragen betroffener Personen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO
 - **Managementsysteme:** Anlage, Steuerung und Überwachung des DSMS sowie Dokumentation der damit verbundenen Strukturen und Prozesse.
 - **Aufgabensystem & Checklisten:** Zuweisung und Nachverfolgung von Aufgaben, automatisierte Erinnerungen, Checklisten zur

Durchführung definierter Tätigkeiten und Dokumentation der Durchführung.

- **Auftragsverarbeitung (AV):** Verwaltung von Auftraggebern und Dienstleistern, digitale Erstellung und Verwaltung von Auftragsverarbeitungsverträgen, Ablage entsprechender Unterlagen.
 - **Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM):** Dokumentation der eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO mit Vorlagen- und Musterunterstützung.
 - **Verarbeitungsverzeichnis:** Anlage und Pflege eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO inkl. Zugriff auf Muster- und Vorlagenbibliothek.
 - **PDF-Exporte & Reportings / REST-Schnittstelle:** Export der erfassten Daten und Dokumentationen in PDF-Form sowie Anbindung über REST-API an externe Systeme zur Automatisierung von Prozessen.
 - **Schulungsplattform:** Durchführung online-basierter Mitarbeiterschulungen zum Datenschutz einschließlich Lernerfolgskontrolle und Zertifikaten.
 - **Webseiten-Analyse:** Automatisierte Prüfung einer Website auf Datenschutz- und Sicherheitskonformität.
 - **Benachrichtigungen:** Automatische Benachrichtigungen bei Änderungen von Datensätzen, neuen Kommentaren oder Tätigkeiten.
 - **Videokonferenzen:** Integriertes Videokonferenzsystem für Online-Meetings im Rahmen des Datenschutzmanagements.
- 2.2. Der Nutzer erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Software im Rahmen seiner vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte zur Erfüllung seiner Datenschutzpflichten (insbesondere gemäß DS-GVO) zu verwenden.
 - 2.3. Der Vertrag umfasst entsprechend dem jeweiligen Angebot auch Beratungsleistungen im Bereich Datenschutz. Art, Umfang und Dauer dieser Beratungsleistungen ergeben sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung.
 - 2.4. Die Beratungsleistungen werden als eigenständige Dienstleistungen erbracht; ein bestimmter

Erfolg wird nicht geschuldet. Erweiterungen oder Änderungen der vereinbarten Beratungsleistungen bedürfen der Schriftform.

- 2.5. Soweit im Angebot nichts Abweichendes bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß den jeweils gültigen Stundensätzen.

3. Einseitiges Änderungsrecht der Software

- 3.1. Der Anbieter ist berechtigt, die bereitgestellte Software jederzeit weiterzuentwickeln und Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 3.2. Zumutbar sind insbesondere solche Änderungen,
 - die der Anpassung der Software an den Stand der Technik dienen,
 - der Optimierung oder Verbesserung der Sicherheit der Software,
 - oder zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich sind.
- 3.3. Wesentliche Änderungen, die zu einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Software führen, wird der Anbieter dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen.
- 3.4. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich zu kündigen.
- 3.5. Sofern der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, gelten die Änderungen als genehmigt. Hierauf wird der Anbieter den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

4. Benennung zum Datenschutzbeauftragten

- 4.1. Der Anbieter bietet dem Auftraggeber die Bestellung einer von ihm benannten natürlichen Person als externen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37–39 DS-GVO und § 38 BDSG an. Die Bestellung erfolgt allein durch den Auftraggeber durch gesonderte Benennungsurkunde.
- 4.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der benannte Datenschutzbeauftragte frühzeitig und

vollständig in alle datenschutzrelevanten Vorgänge eingebunden wird und erhält sämtliche zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen sowie Zutritts- und Zugriffsrechte. Die gesetzlichen Vorgaben zu Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit gemäß Art. 38 Abs. 3 DS-GVO bleiben unberührt.

5. Allgemeine Leistungen des Auftragnehmers

- 5.1. Unsere Leistungen als externer Datenschutzbeauftragter richten sich nach Art. 39 DS-GVO. Hierzu gehören insbesondere Unterrichtung und Beratung, Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben einschließlich Sensibilisierung und Schulung, Beratung zur Datenschutz-Folgenabschätzung sowie die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.
- 5.2. Art, Umfang und Reihenfolge unserer Tätigkeit bestimmen wir nach pflichtgemäßem Ermessen. Berechtigte Interessen des Auftraggebers werden berücksichtigt, unsere Unabhängigkeit nach Art. 38 Abs. 3 DS-GVO bleibt gewahrt. Weisungen, die der ordnungsgemäßen oder unabhängigen Aufgabenwahrnehmung entgegenstehen, sind unbeachtlich.
- 5.3. Unsere Leistungen erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Zugänge. Der Auftraggeber stellt diese rechtzeitig bereit und bindet uns frühzeitig in alle datenschutzrelevanten Vorgänge ein. Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, verlängern sich Fristen entsprechend; entstehender Mehraufwand ist zu vergüten.
- 5.4. Wir gewährleisten den Erhalt und die laufende Aktualisierung des für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter erforderlichen Fachwissens.
- 5.5. Der Auftragnehmer selbst darf keine rechtliche Beratung vornehmen, soweit durch eine entsprechende Auskunft eine Leistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vorliegt. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz erfolgt die juristische Bearbeitung durch die R2Data Kanzlei, die entsprechende Honorare gemäß dieser AGB an den Auftragnehmer stellt. Die Weiterbelastung der Fremdberatungsleistungen bzw. -kosten erfolgt ohne Aufschlag an den Auftraggeber.

- 5.6. Wir entscheiden über die Annahme einzelner datenschutzrechtlicher Mandate im Einzelfall. Bestehen Interessenkonflikte, lehnen wir das Mandat ab und informieren den Auftraggeber.

6. Umsetzung Datenschutz-Management-Systems; Bestandsaufnahme

- 6.1. Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Pflichten nach DS-GVO und den einschlägigen Spezialvorschriften liegt ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Wir übernehmen keine Gewähr für die rechtmäßige Umsetzung oder Aufrechterhaltung des Datenschutzes innerhalb der Organisation des Auftraggebers, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

- 6.2. Zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO ist ein funktionierendes Datenschutz-Management-System (DSMS) erforderlich. Wir unterstützen den Auftraggeber bei der Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des DSMS. Zur Ermittlung des Umsetzungsstands führen wir zu Beginn unserer Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen, mindestens jährlichen Abständen eine Bestandsaufnahme durch. Diese erfolgt durch Audits, die wir in Art, Umfang und Schwerpunkt nach unserem pflichtgemäßen Ermessen festlegen. Schwerpunkte können insbesondere Datenschutzdokumentation, technisch-organisatorische Maßnahmen oder Informationssicherheit sein.

7. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber erbringt alle Mitwirkungsleistungen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung vollständiger Informationen, Unterlagen und Zugänge sowie die Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson.
- 7.2. Unterbleiben Mitwirkungen oder erfolgen sie verspätet, verschieben sich Fristen entsprechend; Mehraufwand wird nach den geltenden Stundensätzen vergütet. Bis zur vollständigen Mitwirkung sind wir hinsichtlich der betroffenen Leistungen leistungsfrei.
- 7.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass wir als Datenschutzbeauftragter frühzeitig in alle

datenschutzrelevanten Vorgänge eingebunden werden.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Vergütung für die angebotenen Leistungen richtet sich nach dem jeweils individuell vereinbarten Angebot. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten folgende Stundensätze:

- a) Für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts (Fachanwalt für Informationstechnologierecht) beträgt der Stundensatz 275,00 EUR netto,
- b) für die Tätigkeit eines Associates 185,00 EUR netto,
- c) für die Tätigkeit eines Datenschutzbe-raters 125,00 EUR netto,
- d) und für die Tätigkeit eines IT-Experten ebenfalls 125,00 EUR netto.

Die genannten Stundensätze verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Abrechnung erfolgt im 6-Minuten-Takt (0,1 Stunden). Angebrochene Intervalle werden auf das nächste volle Intervall aufgerundet; eine darüberhinausgehende Aufrundung erfolgt nicht.

- 8.2. Für einzelne Leistungen kann eine Pauschalvergütung vereinbart werden. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung ohne Stundennachweis. Ändern sich nachträglich die dem Thema bei Übernahme zugrunde liegenden Verhältnisse und damit der Arbeitsaufwand erheblich, kann eine Anpassung der Pauschalvergütung verlangt werden.

- 8.3. Reisekosten werden gegen Nachweis nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Erstattungsfähig sind:

- Bahnfahrten bis maximal 1. Klasse
- Flüge in der Economy-Class
- Taxifahrten, soweit erforderlich
- Übernachtungskosten bis zu 120,00 EUR pro Nacht
- Verpflegungsmehraufwand nach den jeweils geltenden steuerlichen Pauschalen

Reisezeiten werden mit dem halben, für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Stundensatz

berechnet. Für die Berechnung der Entfernung ist die nächstgelegene Niederlassung des Auftragnehmers maßgeblich.

- 8.4. Die für das DSMS vereinbarte Jahresvergütung ist für die jeweilige Vertragsperiode geschuldet. Eine vorzeitige Nichtnutzung begründet keinen Erstattungsanspruch; bereits in Rechnung gestellte Beträge bleiben geschuldet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Andere, nicht in der Jahresvergütung enthaltene Leistungen werden gesondert abgerechnet.
- 8.5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarte Vergütung und die vereinbarten Auslagen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen übersteigen können. Im Falle einer Erstattungspflicht der Kosten durch die Justizkasse oder durch Dritte (z.B. Rechtsschutzversicherung) werden regelmäßig nur die gesetzlichen Gebühren und Auslagen erstattet. Die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und den erstatteten gesetzlichen Gebühren und Auslagen ist vom Auftraggeber zu tragen.
- 8.6. Zahlungen sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Rechnungen und Tätigkeitsnachweise werden in Textform (z.B. PDF per E-Mail) übermittelt.

9. Datenschutz und Informationssicherheit

- 9.1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), und wahren die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, soweit einschlägig. Ergänzend gilt die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV), soweit durch die Nutzung der Software eine Verarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO erfolgt. Unsere Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter oder als Rechtsanwalt erfolgt jeweils in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.
- 9.2. Wir setzen angemessene, dem Risiko entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der uns überlassenen Informationen ein.

9.3. Kommunikation per E-Mail und Verschwiegenheit: Die Parteien sind sich bewusst, dass bei der Kommunikation per E-Mail trotz Anwendung marktüblicher technischer und organisatorischer Maßnahmen ein vollständiger Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte nicht gewährleistet werden kann. Wir bieten dem Auftraggeber die Möglichkeit, verschlüsselte Kommunikationswege (z.B. S/MIME/PGP, gesichertes Portal oder passwortgeschützte Dokumente) zu nutzen. Erfolgt keine entsprechende Anforderung oder Bereitstellung der technischen Voraussetzungen durch den Auftraggeber, kommunizieren die Parteien per unverschlüsselter E-Mail. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass hierbei ein Restrisiko unbefugter Kenntnisnahme besteht.

10. Vertragsdauer

- 10.1. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt mit Vertragsschluss. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt wird.
- 10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.3. Das Entgelt ist bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit geschuldet, auch wenn der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig nicht mehr in Anspruch nimmt.

11. Haftung

- 11.1. Wir haben eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgender Deckung für Vermögensschäden abgeschlossen und halten diese für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses mindestens in dieser Höhe aufrecht:
- a) für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter (R2Data GmbH): Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR, Jahreshöchstleistung 500.000 EUR,
- b) für die anwaltliche Tätigkeit (R2Data Kanzlei): Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR, Jahreshöchstleistung 1.000.000 EUR.

- 11.2. Wir haften Ihnen gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 11.3. In sonstigen Fällen haften wir – so weit in Abs. 2 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens; die Haftung ist der Höhe nach auf die jeweilige Versicherungssumme je Versicherungsfall gemäß Ziff. 11.1 begrenzt. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 ausgeschlossen.
- 11.4. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- 11.5. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Erfüllungsgehilfen.

12. Vertraulichkeit

- 12.1. Wir behandeln alle uns vom Auftraggeber offenbaren oder sonst bekannt werdenden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach vertraulich sind („Vertrauliche Informationen“), vertraulich und nutzen sie ausschließlich zur Vertragserfüllung.
- 12.2. Wir dürfen Vertrauliche Informationen an unsere Beschäftigten und beauftragte Dritte (z. B. fachkundige Berater, Unterauftragnehmer) weitergeben, soweit diese die Informationen zur Vertragserfüllung benötigen und in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 12.3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) ohne Verstoß allgemein bekannt sind oder werden, (b) uns vor Offenlegung rechtmäßig bekannt waren, (c) wir rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten oder (d) wir unabhängig entwickeln.

- 12.4. Sind wir kraft Gesetzes, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet, informieren wir den Auftraggeber vorab, sofern rechtlich zulässig und praktisch möglich; andernfalls unverzüglich nach der Offenlegung. Der Auftraggeber kann rechtliche Schutzmaßnahmen beantragen. Wir wirken daran in angemessenem Umfang mit; entstehender Aufwand wird nach den vereinbarten Sätzen vergütet. Wir beschränken den Umfang der Offenlegung auf das rechtlich Erforderliche.

13. Änderung der AGB

- 13.1. Wir behalten uns vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen zu ändern, soweit hierfür ein triftiger Grund besteht. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- eine Änderung der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung dies erforderlich macht,
 - technische oder organisatorische Änderungen notwendig werden, die für den Auftraggeber keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben,
 - die Anpassung an neue Marktgegebenheiten oder technische Entwicklungen erforderlich ist, sofern dadurch das vertragliche Gleichgewicht nicht zu Lasten des Auftraggebers verändert wird,
 - Regelungslücken nachträglich festgestellt werden, die zu einer Störung der Vertragsdurchführung führen.
- 13.2. Über beabsichtigte Änderungen der AGB werden wir Sie mindestens drei Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform informieren. Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen unter Hervorhebung der Änderungen übersenden.
- 13.3. Widersprechen Sie den Änderungen nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, gelten die Änderungen als angenommen. Auf diese Folge werden wir Sie in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.
- 13.4. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs gelten die bisherigen AGB fort. Wir behalten uns in diesem Fall vor, das Vertragsverhältnis zum

nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2. Gerichtstand und Erfüllungsort ist Berlin, Deutschland, wenn Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 14.3. Der Auftragnehmer ist unter sorgfältiger Wahrung der Interessen des Auftraggebers berechtigt, den Namen des Auftraggebers und die Tatsache, dass er für den Auftraggeber tätig ist oder war, Dritten zu Zwecken der Eigenwerbung bekannt zu geben. Der Auftraggeber kann diese Ermächtigung jederzeit einschränken oder widerrufen.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommt.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung R2Data

1. Geltungsbereich

- 1.1. Auftragnehmer ist die **R2Data GmbH**, Täubchenstr. 2c, 14163 Berlin (nachfolgend „**Auftragnehmer**“). Verantwortlicher ist der jeweilige Vertragspartner (nachfolgend „**Verantwortlicher**“ oder „**Auftraggeber**“), der als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) handelt.
- 1.2. Diese AVV gilt für sämtliche Verarbeitungsvorgänge, bei denen der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, insbesondere im Rahmen der Bereitstellung, des Betriebs und Supports der Datenschutz-Management-Software (DSMS) sowie sonstiger beauftragter Leistungen, soweit diese als Auftragsverarbeitung einzuordnen sind. Tätigkeiten als externer Datenschutzbeauftragter oder als Rechtsanwalt erfolgen in eigener Verantwortlichkeit und sind nicht Gegenstand dieser AVV.
- 1.3. Diese AVV ist Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Geht es um Pflichten aus der Auftragsverarbeitung, hat diese AVV Vorrang vor abweichenden Regelungen der AGB; im Übrigen gelten die AGB fort.

2. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- 2.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Verantwortlichen als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DS-GVO. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; „Verarbeitung“ hat die Bedeutung des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.
- 2.2. Die Vereinbarung tritt mit Annahme des Angebots oder mit Beginn der Nutzung der Leistungen in Kraft und gilt für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrags. Sie endet automatisch mit dessen Beendigung, ohne gesonderte Kündigung. Nachwirkende Pflichten des Auftragnehmers und des Verantwortlichen (insbesondere Löschung/Rückgabe, Nachweise/Audits, Vertraulichkeit) bleiben unberührt.

3. Gegenstand des Auftrags

Der Auftrag umfasst sämtliche zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Verarbeitungsvorgänge im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO. Verarbeitet werden Kundenstammdaten, Mitarbeiterdaten des Verantwortlichen, Daten von Dienstleistern und Kunden des Verantwortlichen, sonstige Betroffenen Daten sowie Meta-, Kommunikations- und Inhaltsdaten. Betroffene Personen sind insbesondere Mitarbeiter und externe Mitarbeiter des Verantwortlichen, dessen Dienstleister, Kunden und sonstige Betroffene.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Weisungen des Auftraggebers erfolgen in Textform (z. B. E-Mail) und werden vom Auftraggeber dokumentiert. Hält der Auftragnehmer eine Weisung für rechtswidrig, weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin; die Umsetzung erfolgt erst nach Klärung der Rechtmäßigkeit.
- 4.2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt. Der Auftraggeber bleibt für die Erfüllung der gesetzlichen Melde- und Informationspflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO verantwortlich.
- 4.3. Ergänzende, nachträgliche oder vom vereinbarten Leistungsumfang abweichende Weisungen sind kostenpflichtig und werden nach den in den AGB vorgesehenen Sätzen vergütet.
- 4.4. Der Auftraggeber benennt auf Verlangen weisungsberechtigte Personen in Textform und teilt Änderungen unverzüglich mit.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und im Rahmen dieser Vereinbarung. Gesetzliche Verarbeitungspflichten bleiben unberührt; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber vorab, soweit gesetzlich zulässig.

- 5.2. Die Verarbeitung erfolgt innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Verarbeitung in einem Drittland findet nur statt, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DS-GVO erfüllt sind; der Auftraggeber wird darüber vor Beginn informiert.

6. Hält der Auftragnehmer eine Weisung für rechtswidrig, informiert er den Auftraggeber unverzüglich und setzt die Umsetzung bis zur Klärung aus. Besteht für den Auftragnehmer ein Haftungsrisiko nach Art. 82 DS-GVO, darf er die betroffene Verarbeitung ablehnen.

7. Datenschutzbeauftragter

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten im Sinne des Art. 37 DS-GVO zu benennen. Eine Bestellung erfolgt daher nicht. Der Auftragnehmer verfügt über umfassende datenschutzrechtliche Fachkenntnisse und ist auf die Beratung sowie die Übernahme der Funktion des externen Datenschutzbeauftragten spezialisiert. Er stellt sicher, dass alle mit Datenschutzaufgaben betrauten Personen über die erforderliche Fachkunde verfügen, regelmäßig fortgebildet werden und für Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ein fester Ansprechpartner zur Verfügung steht.

8. Meldepflichten des Auftragnehmers

- 8.1. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, diesen Vertrag oder Weisungen sowie über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Auftragsverarbeitungsbereich.
- 8.2. Wird eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DS-GVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig und betrifft dies die Auftragsverarbeitung, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- 8.3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33, 34 DS-GVO zeitnah und in dem Umfang, der die Wahrung der 72-Stunden-Frist ermöglicht; hierfür stellt er insbesondere die ihm vorliegenden Informationen zu Art, Umfang, betroffenen Datenkategorien, Kategorien von

Betroffenen, möglichen Folgen und ergriffenen Maßnahmen bereit.

9. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

- 9.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Ziff. 11 dieses Vertrages.
- 9.2. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

10. Wahrung von Betroffenenrechten

- 10.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 10.2. Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.
- 10.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die der Auftragnehmer sie auftragsgemäß weitergibt, und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie sich selbst beschaffen kann.
- 10.4. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren

Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

- 10.5.** Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten nach Art. 20 DSGVO besitzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der Auftraggeber-Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format unterstützen, wenn der Auftraggeber sich die Daten nicht anderweitig beschaffen kann.

11. Kontrollbefugnisse

- 11.1.** Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zur Nachweisführung nach Art. 28 DS-GVO erforderlichen Informationen bereit und wirkt bei Überprüfungen mit, soweit diese die Auftragsverarbeitung nach dieser AVV betreffen.
- 11.2.** Prüfungen erfolgen nach schriftlicher Vorankündigung von mindestens 14 Kalendertagen, während der üblichen Geschäftszeiten, ohne unverhältnismäßige Störung des Betriebs, und ausschließlich im für die Prüfung erforderlichen Umfang. Der Prüfungsgegenstand beschränkt sich auf die vertraglich geschuldeten Leistungen sowie die hierfür eingesetzten Systeme, Prozesse und Nachweise.
- 11.3.** Der Auftragnehmer kann statt Vor-Ort-Prüfungen geeignete aktuelle Nachweise (z. B. Zertifizierungen, Audit- oder Prüfberichte) vorlegen; eine ergänzende Vor-Ort-Prüfung erfolgt nur bei konkret begründeten Zweifeln. Zutritt zu Rechenzentren und zu Unterauftragsverarbeitern ist grundsätzlich ausgeschlossen; Nachweise erfolgen über deren Sicherheitsdokumentation.
- 11.4.** Vertraulichkeit und Schutz von Betriebsgeheimnissen sind zu wahren; Einsichten erfolgen begleitet. Zugriff auf produktive Echtdaten ist ausgeschlossen.

12. Unterauftragsverhältnisse

- 12.1.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag angegebenen

Unterauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten im Auftrag einzusetzen. Der Wechsel von Unterauftragnehmern oder die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer ist unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

- 12.2.** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 21 Tage vor Wechsel oder Neuaufnahme eines Unterauftragnehmers. Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch und ist keine zumutbare Alternative verfügbar, darf der Auftragnehmer die betroffene Leistung einstellen oder den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsbestandteils außerordentlich mit 14 Tagen Frist kündigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. Der Auftragnehmer hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
- 12.3.** Der Auftragnehmer wählt Unterauftragnehmer sorgfältig aus und überprüft vor Beauftragung sowie anlass- oder risikobasiert während der Laufzeit die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO.
- 12.4.** Der Auftragnehmer verpflichtet Unterauftragnehmer schriftlich nach Art. 28 DS-GVO mit gleichwertigen Pflichten, insbesondere zu Vertraulichkeit, TOM, Unterstützung, Meldungen, Löschung/Rückgabe, Informationen und Kontrollen. Nachweise (z. B. Zertifizierungen, Audit- oder Prüfberichte) genügen als Beleg. Vor-Ort-Kontrollen beim Unterauftragnehmer erfolgen nur, soweit vertraglich und tatsächlich möglich und nach dessen Sicherheitsvorgaben.
- 12.5.** Reine Nebenleistungen (z. B. Telekommunikation ohne Auftragsbezug, Post-/Kurier-, Transport-, Reinigungs-, Bewachungsleistungen) sind

keine Unterauftragsverhältnisse. Der Auftragnehmer stellt hierbei ein angemessenes Schutzniveau sicher. Wartung/Pflege von Systemen mit möglichem Zugriff auf im Auftrag verarbeitete personenbezogene Daten gilt als zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis.

- 12.6.** Bei Drittlandbezug gelten die Art. 44–49 DSGVO. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Garantien sicher und informiert den Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung.

13. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 13.1.** Der Auftragnehmer behandelt alle nicht offenkundigen Informationen des Auftraggebers, insbesondere personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Vertragserfüllung („Need-to-know“).
- 13.2.** Offenlegungen erfolgen nur gegenüber Beschäftigten, Unterauftragnehmern und berufsverschwiegenheitspflichtigen Beratern (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater), die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; der Auftragnehmer stellt deren Verpflichtung sicher. Gesetzlich oder behördlich/gerichtlich angeordnete Offenlegungen bleiben zulässig; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab, soweit rechtlich zulässig.
- 13.3. Ausnahmen:** Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (i) allgemein bekannt sind oder werden, ohne Vertragsverstoß, (ii) von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder (iii) unabhängig entwickelt wurden.
- 13.4. § 203 StGB (soweit einschlägig):** Ist der Auftraggeber Berufsgeheimnisträger und unterfallen Tätigkeiten dieses Vertrages § 203 StGB, wahrt der Auftragnehmer die Schweigepflicht (§ 203 Abs. 4 StGB), verschafft sich nur soweit Kenntnis, wie zur Leistungserbringung erforderlich, und verpflichtet eingesetzte Unterauftragnehmer in gleicher Weise. Die Verpflichtung wird auf Anfrage durch geeignete Nachweise belegt.
- 13.5.** Der Auftragnehmer macht seine Beschäftigten mit den einschlägigen Datenschutz- und

Geheimhaltungspflichten vertraut und verpflichtet sie schriftlich zur Vertraulichkeit.

- 13.6.** Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten gelten **zeitlich unbegrenzt** über das Vertragsende hinaus. Auf Verlangen gibt der Auftragnehmer vertrauliche Unterlagen zurück oder löscht sie nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

14. Haftung

- 14.1.** Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- 14.2.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

15. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

- 15.1.** Der Auftragnehmer wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten.
- 15.2.** Dem Auftragnehmer ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder

anzupassen, solange sie weiter-hin den gesetzlichen Anforderungen genügen.

16. Beendigung

16.1. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten nach Beendigung dieses Vertrages löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.

16.2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von Auftraggeber-Daten dienen, dürfen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsende aufbewahrt werden.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht; UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin (für Kaufleute i. S. d. HGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts).

18. Schlussbestimmungen

18.1. Änderungen und Ergänzungen der AVV einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.

18.3. Im Fall von Widersprüchen zwischen der AVV und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.